

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (FwKS)

Der Markt Weitnau erlässt aufgrund Art 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Weitnau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen seiner Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang berechnet.

(2) Der Markt Weitnau erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassungen von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Der Aufwendungs- und Kostenersatz und die Gebührenschuld entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weitnau, den 25. Mai 2009

S t r e i c h e r
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2, und 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Grundgebühr für das Ausrücken von Feuerwehrfahrzeugen

Die Grundgebühr wird dafür berechnet, dass ein Fahrzeug der Feuerwehr überhaupt ausgerückt.

Fahrzeugart	Stundensatz
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	30,00 EUR
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	26,00 EUR
Löschfahrzeug LF 8	22,00 EUR
Kleinfahrzeuge	15,00 EUR
Drehleiter (DL 30)	22,00 EUR
Heuwehrgerät	11,00 EUR
Ölsperanhänger	11,00 EUR

2. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für ...

Fahrzeugart	Kostensatz je km
Löschfahrzeuge	2,50 EUR
Kleinfahrzeuge	1,50 EUR
Drehleiter (DL 30)	2,50 EUR

3. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Fahrzeugart	Stundensatz
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	56,00 EUR
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	52,00 EUR
Löschfahrzeug LF 8	48,50 EUR
Kleinfahrzeuge	27,00 EUR
Drehleiter	48,50 EUR
Tragkraftspritze (TS 8)	11,00 EUR
Notstromaggregat	11,00 EUR

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückekosten berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Einsatzkräfte	Stundensatz
pro Feuerwehrmann	25,00 EUR
+ 50 % Zuschlag für Einsätze	
außerhalb d. normalen Arbeitszeit	12,50 EUR
unter ungünstiger Witterung	12,50 EUR
mit besonderem Schwierigkeitsgrad	12,50 EUR